

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.
Gernruf Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkassent: Dresden 1599
Verlagsnummer: Riesa Nr. 52.

Nr. 297.

Freitag, 22. Dezember 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 450.— Mark einschließlich Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 20 am rechte 3 mm hohe Schriftgröße (Belle 8 Silben) 40.— Mark. Veräußerung und tabellarischer Satz 50.— Mark. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 8.— Mark. Feste Tarife, beiläufige Anzeigen an der Hand. In Falle höherer Gewalt. Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckers, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Föhnel, Riesa; für Druckerei: Wilhelm Dittich, Riesa.

Laut Bekanntmachung des Kommunalverbandes gelten in der Gemeinde Gröba die Höchstpreise für Milch und Butter, die jeweilig vom Rat der Stadt Riesa für den Stadtbezirk Riesa bekanntgemacht werden. Auf jedem Stück Butter, das aus außerstädtischer Milch bereitet ist, ist beim Verkauf im Kleinhandel ein mit dem Gemeindestempel versehenes Etikett aus farbigem Papier anzubringen. Die Käufer werden im eigenen Interesse

arbeiten, darauf zu achten, daß sie mit jedem Stück außerstädtischer Butter ein solches Etikett erhalten. Die Etiketten sind von den Händlern im Gemeindeamt gegen Vorlegung der Rechnungen zu entnehmen.

Gröba (Elbe), am 21. Dezember 1922.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. Dezember 1922.

— * Wildgewordener Stier. Unweit des Hiesigen Ubertplatzes wurde heute gegen mittag beobachtet werden, wie der Führer eines Schlachtstieres diesen durch Kopfschläge zu bändigen suchte. Er erreichte damit aber nur, daß das Tier wild im Kreise herumging. Hierbei ist ein des Weges kommender Radfahrer mit seinem Rade zu Schaden gekommen. Nach Anlegung einer Blende konnte der Transport ohne weiteren Zwischenfall fortgesetzt werden.

— * Die Brotversorgung. Der Reichsausschuß der Landwirtschaft gibt eine Erklärung zur Frage der Brotversorgung bekannt, in der u. a. gesagt wird, daß der Reichsausschuß auf Grund seiner umfassenden Kenntnisse die Ertragslage auf Grund seiner Kenntnisse der Wirtschaftslage der Umlage für sachlich unmaßgeblich halte. Entgegen den Behauptungen des Reichsernährungsministeriums, daß die Brotversorgung gesichert sei, unter der Voraussetzung, daß das Umlagegetreide entsprechend den Erträgen herbeikommt und das Mehl in der Lage bleibe, die für die Getreideeinfuhr notwendigen Teufeln einzukaufen, habe der Reichsausschuß festgestellt, daß die Brotversorgung nur unter der Voraussetzung gesichert werden könne, daß mindestens 1,7 bis 1,8 Millionen Tonnen Brotgetreide eingeführt werden können. Außerdem habe er mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß nichts unversucht bleiben dürfe, um eine Brotkrücke in möglichst großem Umlage herbeizuführen.

— * Wichtig für alle Steuerzahler. Bei dem allmählich ansteigenden Einkommen wird die endgültige Einkommensteuer für 1922 die nach dem Einkommen im Jahre 1921 bemessenen gesetzlichen Vorauszahlungen vielfach erheblich übersteigen. Die Kassen und Behebellen der Finanzämter sind daher erneut darauf hingewiesen worden, daß sie, ebenso wie sonstige freiwillige Vorauszahlungen, auch Vorauszahlungen auf die für 1922 noch geschuldete Einkommensteuer jederzeit auf die Einkommensteuer 1922 zu bezeichnen sein. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei Berechnung des Vermögens für die Vermögenssteuer und die Zwangsanleihe die Einkommensteuer für 1922 vom Vermögen nicht abgezogen werden darf, soweit es sich nicht um die im Jahre 1922 fällig gewordenen gesetzlichen Vorauszahlungen handelt. Darüber hinaus vor dem 31. Dezember 1922 geleistete freiwillige Vorauszahlungen mindern jedoch das vermögenssteuerpflichtige Vermögen.

— * Vereinfachung in der Kriegerversorgung. Die bisher bei den Amtshauptmannschaften eingerichteten Kreisämter für Kriegerversorgung werden am 1. Januar 1923 nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1922 (Sächs. Gesetzbl. S. 614 fg.) aufgehoben und die bei ihnen bestehenden Abteilungen für Schwerbeschädigtenfürsorge von da ab mit dem Landesamt für Kriegerversorgung in Dresden verschmolzen. Dadurch fällt die Zwischenstelle im Rechtsmittelwege der amtlichen Kriegerversorgung bei den Amtshauptmannschaften weg. Die Abteilungen für Schwerbeschädigtenfürsorge bleiben jedoch als Zweigstellen des Landesamtes für Kriegerversorgung in den Regierungsbezirken Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau bestehen und werden mit ihren Dienststellen an die Kreis- und Amtshauptmannschaften ihres Bezirkes angegliedert. Die Abteilung für Schwerbeschädigtenfürsorge des Regierungsbezirkes Dresden geht in das Landesamt für Kriegerversorgung auf und befindet sich vom 1. Januar 1923 ab mit den bisher beim Landesamt bestehenden Dienststellen für Schwerbeschädigten- und Blindenfürsorge in Dresden-A. Talchensbergpalais, 1. Obergesch., Fernsprechnummer 14480.

— * Wichtig für Kriegerveteranen. Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums können erwerbsfähige Kriegsveteranen unter 50 Jahren nach § 37 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes die erhöhte Witwenrente auch dann erhalten, wenn eine oder mehrere ihrer versorgungsberechtigten Kinder zwar nicht mehr vollschulpflichtig sind, sich aber noch in einer Schul- und Berufsausbildung befinden, selbst keinen ausreichenden Verdienst oder sonstiges Einkommen haben und von der Witwe im eigenen Haushalt versorgt werden. Kriegerveteranen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, rechtserfüllt nur dann eine Erhöhung der Witwenrente, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Mängel besonderer Pflege bedürfen. Kriegerveteranen, denen hiernach die erhöhte Witwenrente zufließt, die bisher aber nur die einfache Rente von 30 v. H. der Vollrente eines vollschulpflichtigen Kriegsveteranen erhalten haben und bereits unanerkannt sind, können einen Antrag auf Erhöhung der Rente an das zuständige Versorgungsamt einreichen.

— * Für Rentner aus der Wehrmacht. Außer dem in den Zuständigkeitsgrundlagen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. bis 11. Dezember 1919 genannten Personenkreis steht soziale Fürsorge nunmehr u. a. auch Rentnern (Rentnergesetz) ehemaligen Angehörigen der neuen Wehrmacht (Wehrmachtversorgungsgesetz) und ihren Hinterbliebenen zu, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Dienstbeschädigung oder dem auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Verlust des Ernährers und der zu behandelnden Notlage anzunehmen ist. Die Durchführung der Fürsorge liegt den Amtshauptmannschaften der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob.

— * Eine wichtige Verkehrsstrategie in Halle. In Halle fand eine Konferenz der mitteldeutschen und säch-

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 6758 Mark.

schen Verkehrsinteressenten in Gegenwart von Vertretern der Reichsbahndirektion statt, in der u. a. die Städte Halle, Magdeburg, Leipzig, Dresden ihre Wünsche um einen besonderen Verkehr nach dem Osten und Norden über Cottbus, Frankfurt a. d. Oder, ferner nach Schlesien, über Sagan und Kofhurst, sowie nach Bremen, Hamburg und Mecklenburg unter Umgehung von Berlin besprachen. In einer Entschließung wird eine Verbindung von Leipzig und Dresden gefordert. Weiter werden die Linien Magdeburg—Kofhurst—Breslau und Bautzen—Dalle gefordert. Die Schaffung einer Nachtstrecke Leipzig—Dresden—Leipzig—Dalle—Hamburg wird als notwendig erklärt.

— * Neugestaltung des Jagdrechts in Sachsen. Der Landtag wird sich demnächst mit Anträgen der Demokraten und der Sozialdemokraten um Reform des sächsischen Jagdrechts zu befassen haben. Die Demokraten fordern in ihrem Antrag eine grundlegende Reform, insbesondere die Aufhebung der sogenannten Ritterbesitzung, die Zulässigkeit der Bildung von Jagdbezirken auch unter dem Umfang von 300 Acker; die Neuregelung des Stimmrechts der Jagdgenossenschaftsmitglieder in der Weise, daß auf Grundbesitz und Pachtland in der Größe bis 3 Hektar 1 Stimme, bis 6 Hektar 2 Stimmen, bis 12 Hektar 3 Stimmen, über 12 Hektar 4 Stimmen entfallen. Weiter wird in diesem Antrag der Erlaß einer Jagdpachtverordnung gefordert, die Bestimmungen über alleinstehende Jagdpacht, Bege und Abschlag trifft. Die vertrittet, ist von sozialdemokratischer Seite ein viel weitergehender Antrag zu erwarten, der auf Sozialisierung der Jagd hinausläuft. Danach soll jede bestehende Jagdberechtigung aufgegeben werden und jeder Staatsbürger soll berechtigt sein, auf Grund einer vom Staate gelieferten Jagdarte die Jagd auszuüben wo er will.

— * Änderung des Fischereirechts. Ein von den Demokraten im Landtage eingebrachter Antrag fordert eine Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Fischerrei vom Jahre 1888 in der Richtung, daß das Recht zur Ausübung der Fischerrei in fließenden Gewässern in der Regel zuteil sein soll in der Elbe, der Zwickauer und Freiburger sowie der vereinigten Mulde, der weißen Elster, dem Gröbber (Elsterwerder) Flußkanale und dem Eißerflußkanale dem Staate; in allen anderen fließenden Gewässern den anliegenden Grundbesitzern, einem jeden, soweit ein Besitz am Ufer reicht, und wenn beide Ufer nicht in derselben Hand sind, einem jeden bis zur Mitte des Wasserlaufes.

— * Personentaxen der Eisenbahn. In verschiedenen Zeitungsabhandlungen und Zuschriften der letzten Tage wird die Fahrpreiserhöhung vom 1. Dezember angegriffen. Es wird behauptet, daß die 4. Klasse bei der Erhöhung stärker herangezogen worden sei als die höheren Klassen, insbesondere die 1. Klasse. Weiter wird die Preisberechnung der Monatskarten im Radverkehr, die Festsetzung einer Mindestentfernung von 11 km, zum Anlaß für Beanstandungen genommen. Die Vorbürde sind nicht berechtigt. Die Einheitslänge für 1 Personenaus-Rilometer haben betragen: am 1. Oktober 1922 in 1. Kl. 202, 5 Pf., 2. Kl. 112,5 Pf., 3. Kl. 87,5 Pf., 4. Kl. 45 Pf., am 1. November 1922 in 1. Kl. 405 Pf., 2. Kl. 225 Pf., 3. Kl. 135 Pf., 4. Kl. 90 Pf., 1. Dezember 1922 in 1. Kl. 810 Pf., 2. Kl. 450 Pf., 3. Kl. 270 Pf., 4. Kl. 180 Pf. Sie waren also gestaffelt wie 1:1/2, 2/3, 4/5. Die Steigerung hat mitbin für alle Klassen bei der Erhöhung gleichmäßig 100 v. H. betragen, wobei eine stärkere Belastung der unteren Klassen nicht eingetreten ist. Auch in Zukunft ist dies nicht beabsichtigt. Es wird im Gegenteil den wirtschaftlich leistungsfähigeren Reisenden der 1. und 2. Klasse vom 1. Januar 1923 an eine wesentliche höhere Belastung dadurch zugemutet, daß die Einheitslänge gestaffelt werden wie 1:1/2, 3:5. Für Zeitkarten war am 1. November 1922 eine Mindestentfernung von 8 km festgelegt. Der Monatskartenpreis wurde nach 14 einfachen Fahrten berechnet. Eine Monatskarte 3. Klasse für 8 km kostete 162 Pf., für 11 km 208 Pf. Bei dem schnellen Sinken des Geldwertes und der damit verbundenen Steigerung der persönlichen und sächlichen Ausgaben war es sich selbstverständlich, daß diese im Interesse des Ortsverkehrs besonders niedrig gehaltenen Preise nicht beibehalten werden konnten. Hierzu kam, daß die niedrigen Mindestfahrpreise der Reichsbahn allgemein und teilweise wesentlich die Fahrpreise der örtlichen Radverkehrsunternehmen unterboten, wobei ein sehr großer Teil des den letzteren zukommenden Verkehrs auf die Eisenbahn abwanderte. Dadurch erhielt die Eisenbahn einen so starken Mehrertrag, daß sich besondere betriebliche Vorkehrungen notwendig machten, deren Kosten selbst bei regulierten Fahrpreisen bei weitem nicht gedeckt werden, er recht aber dann nicht, wenn der Verkehr zu den billigen Sagen der Zeitkarten bedient werden muß. Die außerordentliche Schonung der Personentaxen im Sommer 1922, die die Reisenden fast als selbstverständlich hingenommen haben, hatten zur Folge, daß der Anteil der Einnahmen des Personenverkehrs an der Gesamteinnahme nur noch etwa 12 v. H. betrug, während er noch 1918 trotz aller im Kriegs notwendigsten Verkehrsdrohungen ein Drittel ausmachte. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr decken bei weitem nicht die Selbstkosten, wobei der Personenverkehr vom Güterverkehr mit erhalten werden muß. Zur Behebung dieses vom kaufmännischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus untragbaren Zustandes war es unerlässlich, den Zeitkartenverkehr, der immer ein

bedeutende Rolle im Verhältnis zum Gesamtverkehr gespielt hat, in härterem Maße zu belasten als bisher. Im Einklang mit den Interessenvertretungen der am Eisenbahnverkehr vornehmlich beteiligten Erwerbsstände wurde daher anlässlich der Erhöhung am 1. Dezember um weitere 100 v. H. der Radfahrkarten für Zeitkarten dahin geändert, daß die der Preisberechnung zu Grunde zu liegende Fahrtenzahl von 14 auf 18 und die Mindestentfernung von 8 auf 11 km erhöht wurden. Infolgedessen kostet eine Monatskarte 3. Kl. für alle Entfernungen bis mit 11 km nunmehr 540 Pf. Es sind also die Monatskartenpreise auf Entfernungen von 11 km an um rund das 2 1/2-fache gestiegen, während sie für 9 und 10 km den rund 3-fachen und für 1 die 8 km den rund 3 1/2-fachen der Novemberpreise erreichen. Das Verhältnis der Wochen- und der Schülermonatskarten zu den Monatskarten ist daselbst geblieben. Die Wochenkarten werden nach 1/2 der Schülermonatskarten, der entsprechenden Monatskartenpreise berechnet. Vereinfacht man diese Beträge mit den gewöhnlichen Eisenbahnfahrpreisen, so ergibt sich folgendes Bild: Eine einfache Fahrt 3. Kl. auf alle Entfernungen von 1 bis 11 km kostet zur Zeit 30 Pf., eine Monatskarte 3. Kl. für dieselbe Entfernung 540 Pf. Bei täglich nur zweimaliger Benutzung bräunt also die Monatskarte eine Preisermäßigung von 70 v. H.; anders ausgedrückt heißt das, daß der Monatskarteninhaber immer noch an 21 Tagen vollständig umsonst befördert wird. Jeder unbefangene Urteiler wird hierauf achten müssen, daß die Reichsbahn bei der auch vom kaufmännischen Standpunkte aus nun einmal unvermeidlichen stärkeren Belastung des Personentaris nach wie vor bemüht ist, auf den Vorort und Siedlungsverkehr die Rücksicht zu nehmen, die nach Lage der Verhältnisse überhaupt möglich ist.

— * Richtlinien für die Preisfeststellung. Die tiefgehende Erschütterung der Marktwirtschaft, die zu einer das Wirtschaftsleben schädigenden Unsicherheit darüber, was auf dem Gebiete der Preisbildung rechtens ist, geführt hat, hat dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsjustizministerium Verantwortung, an Hand der Rechtsprechung und der Erfahrungen der Verwaltungspraxis der letzten Zeit Richtlinien auszuarbeiten; diese sollen im Rahmen der innerhalb stark schwankender Währungsverhältnisse überhaupt gegebenen Möglichkeiten eine Stetigkeit der verwaltungsmäßigen und rechtlichen Entscheidungen über die Preisfeststellung gewährleisten. Im einzelnen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechtsprechung und unter Fortentwicklung früherer vom Reichswirtschaftsministerium vertretenen Anschauungen die Grundzüge über die Feststellung des angemessenen Preises entwickelt und die stark umstrittenen Bereiche der Marktlage, Notmarkttag und des Wiederbeschaffungspreises erörtert. Eine Normentafel stellt unter Zuzunahme des vom Statistischen Reichsamte allmonatlich veröffentlichten Index für die Lebenshaltungskosten eine zahlenmäßige Richtlinie auf, inwieweit im Warenverkehr der zwischen Ein- und Verkauf etwa eingetretenen Wertveränderung Rechnung zu tragen ist. Eine trübselige Erfahrung von Sachverständigen und noch vor Anflageerhebung wegen Preistreibern und in einem möglichst trübseligen Abschnitte des Verfahrens wird für notwendig erachtet. Die Sachverständigen sollen zunächst auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise ernannt und vor schweren Rechtsfragen wie Warenbeschlagnahme und Entziehung der Handelsereignis gehört werden. Die Richtlinien betonen ferner die Notwendigkeit eingehender Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen. Sie geben Fingerzeige, wie neben ständiger Heranziehung der Tagespresse insbesondere durch kleinere Zusammenarbeit der Preisprüfungsstellen mit der Wirtschaftspolizei und mit den Verbrauchern die vielfach auf Unkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge beruhenden Wertschätzungen den einzelnen Berufsständen gemindert werden könnten.

— * Zusammenkunft der sächsischen Handelskammern. Eine Zusammenkunft von Vertretern der sächsischen Handelskammern befahte sich am 8. Dezember in Dresden unter Teilnahme von Vertretern der Staatsregierung mit der Einführung einer Sonderumlage für das Deutsche Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden. Man gelangte einstimmig zu dem Ergebnis, eine solche auf Grund von § 19 des sächsischen Handels- und Gewerbeammergesetzes unter Änderung der Vertretungen in den einzelnen Kammerbezirken in die Wege zu leiten und zwar in ganz Sachsen einheitlich in der Weise, daß die Handelskammerbeitragspflichtigen der unmittelbar beteiligten Zweige (Textilindustrie, Veredlungsgewerbe, Papierfabrikation) mit 1/3, die der mittelbar beteiligten Zweige (Großhandel und Handelsvertretung in Textilrohstoffen, -Gut- und Fertigfabrikaten; Herstellung von Maschinenten und Utensilien des Textilfaches) mit 1/4, wennig auf die Steuerkraft des gewerblichen Einkommens nach der Veranlagung für 1920 gemäß des Gesetzes vom 15. Juli 1922 herangezogen werden sollen. — Verarbeitet wurde ferner der Neuentwurf der Handelskammergebühren für Verrechnungen, Vergütungen, Begutachtungen und Vergleichen, sowie der Gebühren und Tagelöhne von den Handelskammern nach § 26 WGD. öffentlich bestaatter und vereidigter Gemeinvertreiber (Sachverständiger, Probenerben usw.). — Außerdem wurde eine Reihe weiterer Angelegenheiten erledigt bzw. vorbereitet, worüber spätere Veröffentlichungen vorbehalten bleiben.